

Kleine Anfrage

Im EU-Ausland lebende, aber im FL krankenversicherte Rentner

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 04. Mai 2022

Personen, die bis zu ihrer Pensionierung im Inland arbeiteten, eine AHV-Rente beziehen und dann in ein EU-Land auswandern, zum Beispiel Rückkehrer in ihr Heimatland, bleiben in Liechtenstein

krankenkassenversichert. Dazu folgende Fragen an die Regierung:

- * Aufgrund welcher gesetzlichen Regelungen müssen in ein EU-Land ausgewanderte Rentner in Liechtenstein krankenkassenversichert bleiben, respektive unter welchen Bedingungen kann sich ein Rentner der Krankenkassenversicherung des betreffenden EU-Lands unterstellen lassen?
- * Muss ein in ein EU-Land ausgewanderter Rentner ebenfalls CHF 40 bezahlen, damit sein Arztbesuch im betreffenden EU-Ausland durch die einheimische Krankenkasse bezahlt wird? Wenn nicht, warum nicht?
- * Muss ein in ein EU-Land ausgewanderter Rentner wie der einheimische krankenversicherte Rentner sich an den Kosten eines Arztbesuches, den er im EU-Ausland macht, mit der gleichen Franchise und der gleichen Kostenbeteiligung beteiligen? Wenn nicht, warum nicht?
- * Angenommen, ein in ein EU-Land ausgewanderter Rentner hat die höchste Franchise gewählt und er geht im betreffenden EU-Land zum Arzt oder kommt in ein Spital, muss er sich dann wie der einheimische krankenversicherte Rentner an den Kosten des Arztbesuches oder des Spitalaufenthaltes beteiligen?
- * Kann ein in ein EU-Land ausgewanderter Rentner genauso wie der einheimische krankenversicherte Rentner von der Möglichkeit einer Prämienverbilligung Gebrauch machen?

Antwort vom 06. Mai 2022

Zu Frage 1:

In der Verordnung (EU) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit finden sich in Artikel 23, 24 und 25 die Regelungen für Rentner. Am 1. Juni 2012 ist die VO 883/2004 in das EWR-Abkommen (EWRA) übernommen worden und seither in Kraft.

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt, dass ein im EU-Ausland lebender Rentner, welcher ausschliesslich eine Rente aus Liechtenstein erhält oder aus Liechtenstein und aus einem anderen EU/EWR-Land eine Rente erhält, wobei für den Rentner die liechtensteinischen Rechtsvorschriften am längsten gegolten haben, grundsätzlich weiterhin in Liechtenstein für Krankenpflege zu versichern ist. Sobald eine Rente vom Wohnsitzstaat nach den dortigen Vorschriften gewährt wird, ändert sich die Situation und der Rentner ist am Wohnsitzstaat zu versichern.

Ein Rentner kann auch auf den Bezug der Rente aus Liechtenstein verzichten. Von diesem Recht wird in der Praxis auch Gebrauch gemacht, da die Prämien für die Krankenpflegeversicherung in Liechtenstein erfahrungsgemäss deutlich höher sind als in anderen Ländern.

Zu Frage 2:

Nein. Die Rechnungsstellung erfolgt nicht direkt z.B. vom Arzt an seinem Wohnort an die Krankenkasse in Liechtenstein. Grundsätzlich erfolgt der Ersatz der Kosten eines Arztbesuches im EU/EWR-Ausland nach dem Prinzip der Sachleistungsaushilfe, welches in Artikel 35 VO 883/2004 verankert ist. Der Rentner muss sich beim zuständigen Träger an seinem Wohnort als Sachleistungsberechtigter („Betreuer“) eintragen lassen. Der zuständige Träger des Wohnortes erbringt aushilfsweise die Sachleistung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften in dem dort üblichen Umfang. Das heisst konkret, der dort zuständige Träger bezahlt z.B. die Arztrechnung nach den dort geltenden Regeln. Danach stellt er die Rechnung der EWR-Verbindungsstelle in Liechtenstein zu, welche für die Abrechnung mit der jeweiligen Krankenkasse zuständig ist. Wichtig hierbei ist vor allem, dass für die Arztrechnung die Regeln vor Ort und nicht die Regeln Liechtensteins gelten.

Zu Frage 3:

Wie bei der Beantwortung der zweiten Frage ausgeführt, prüft der zuständige Träger des Wohnortes, der aushilfsweise die Leistung erbringt, die in Rechnung gestellten Leistungen nach den im Wohnstaat geltenden Rechtsvorschriften. Wenn am Wohnort Kostenbeteiligungen oder Franchisen vorgesehen sind, werden diese verrechnet. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in den meisten Fällen, in denen Leistungen im EU/EWR-Raum bezogen werden, diese im Verhältnis zu den liechtensteinischen Tarifen geringer ausfallen und somit die Krankenkassen eher weniger Ausgaben haben.

Zu Frage 4:

Dazu ist auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 zu verweisen.